

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Neu-Isenburg -Übernachtungssteuersatzung-

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet als örtliche Aufwandsteuer (Übernachtungssteuer).

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Steuer unterliegt der entgeltliche Aufwand für die Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb in der Stadt Neu-Isenburg.
- (2) Als Übernachtung gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Nicht als Übernachtung im Sinne dieser Satzung gelten Unterkünfte in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren sozialen Einrichtungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Der Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Beherbergungsbetriebs.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird auf Grundlage des Netto-Übernachtungspreises (ohne Umsatzsteuer, Verpflegung und Nebenleistungen) berechnet.
- (2) Der Steuersatz beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.
- (3) Für Pauschalpreise (z. B. Übernachtung mit Frühstück) gilt als Bemessungsgrundlage der Gesamtpreis abzüglich 10,00 € für Frühstück und je 15,00 € für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§ 5 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung nach § 2.
- (2) Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg bis zum 15. Tag nach Quartalsende eine Steueranmeldung über das digitale Meldeportal einzureichen. Auf Antrag kann die Abgabe auch in Papierform mittels amtlich bereitgestellten Vordrucks erfolgen. Die Steuerbeträge sind selbst zu errechnen und an den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg zu überweisen.
- (4) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 3 oder Nachweispflichten nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können nach vorheriger Zustimmung dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg auch in anderer Form, beispielsweise Ablichtungen oder elektronischem Weg übermitteln werden.

§ 6 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer befreit sind langfristige Aufenthalte von mehr als drei Monaten in demselben Beherbergungsbetrieb.
- (2) Steuerbefreit sind Übernachtungen in Jugendherbergen sowie in Beherbergungsbetrieben mit anerkannter Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung.

§ 7 Anzeigepflichtenmeldung, Mitwirkungspflichten und Kontrolle

- (1) Betreiber von Beherbergungsbetrieben müssen innerhalb von 14 Tagen nach Betriebsaufnahme, Betreiberwechsel oder Betriebsabmeldung bei der Stadt Neu-Isenburg die Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Betreiber, Anschrift, Beginn oder Änderungsdatum und Umfang der Beherbergungsstätte) einreichen.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach § 5 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür entrichtet waren.

§ 8 Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Stadt Neu-Isenburg ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen insbesondere den Besonderen Meldescheinen des Beherbergungsbetriebs nachzuprüfen. Unternehmen zu prüfen und kann dazu insbesondere die Buchführung des Beherbergungsbetriebs einsehen. § 3 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 3 die Steueranmeldung nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 die Betriebsöffnung oder das Bestehen eines Betriebs nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist anzeigt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 das Ende der Betriebstätigkeit, den Wechsel des Betreibers oder der Betreiberin des Beherbergungsbetriebes oder die Verlegung des Beherbergungsbetriebes nicht anzeigt;
 4. seiner Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach § 7 und § 8 nicht nachkommt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuerpflichtiger oder in der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. Gegenüber dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. Den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am **01.10.2025** in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung erbracht werden.
- (3) Beherbergungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wurden, sind bis zum 31.12.2025 von der Steuer ausgenommen.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neu-Isenburg, den 05.08.2025

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Dirk Gene Hagelstein
Bürgermeister